

Vergabekammer Nordbayern zur Forderung von Referenzen

Obacht bei der Bekanntmachung!

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb ein Klärwerk im Wege des offenen Verfahrens europaweit nach der VOB/A-EU aus. In der Auftragsbekanntmachung hat die Vergabestelle für die Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien lediglich auf einen Internetlink verwiesen. Durch Anklicken dieses Links erschien unter anderem die Angabe „04 Leistungsbeschreibung“. Durch weiteres Anklicken von „04 Leistungsbeschreibung“ gelangte der interessierte Bauunternehmer auf eine Datei, die auch das Formblatt 124 („Eigenerklärung zur Eignung“) des VHB Bayern enthielt. Danach war zu erklären, dass der Bieter in den letzten fünf Jahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe und er für drei Referenzen je eine Referenzbescheinigung mit Angaben in Anlehnung an das Formblatt 444 („Referenzbescheinigung“) vorlegen müsse.

Der öffentliche Auftraggeber schloss im Vergabeverfahren den erstplatzierten Bieter aus. Zur Begründung führte die Vergabestelle unter anderem an, dass der Bestbieter seine Fachkunde nicht nachgewiesen habe. Alle Stahlbetonbauwerke/-teile seien wasserundurchlässig herzustellen, der erstplatzierte Bieter habe jedoch keine nach Art und Umfang vergleichbaren Maßnahmen ausgeführt. Der Bauunternehmer rügte seinen Abschluss als vergabefehlerhaft. Es sei nicht zutreffend, dass er keine nach Art und Umfang vergleichbaren Arbeiten ausgeführt habe. Von der Vergabestelle seien keine Referenzen nachgefordert worden, obgleich er zahlreiche Referenzen für Bauwerke aus WU-Beton benennen könne. Er beantragte daher die Nachprüfung des Vergabeverfahrens.



Bei der europaweiten Ausschreibung eines Klärwerks gab es Streit.

FOTO DPA

Die dafür zuständige Vergabekammer Nordbayern (Beschluss vom 15. Februar 2018 – RMF-SG21-3194-3-1) gab dem Bestbie-

ter recht. Sein Angebotsabschluss wegen fehlender Referenzen war vergaberechtswidrig. Denn die Forderung von Referenzen war nicht ausreichend bekannt gemacht. Der öffentliche Auftraggeber muss die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise den in Frage kommenden Bietern im Voraus nach § 12

EU Abs. 3 Nr. 2 VOB/A bekannt geben. Bekannt machen heißt, die einzelnen Eignungskriterien und die Mittel zu deren Nachweis ausdrücklich zu bezeichnen. Das Mitteilungsmedium ist in der Regel die Auftragsbekanntmachung. Es genügt nicht, in der Bekanntmachung auf ein später in den Vergabeunterlagen befindliches

Formblatt hinzuweisen, so die Ansbacher Nachprüfungsbehörde. Hierbei ist es zwar ausreichend, wenn in dem online zugänglichen Bekanntmachungstext ein Link vermerkt ist, über den ohne Weiteres das Formblatt mit den geforderten Eignungskriterien und Nachweisen geöffnet und ausgedruckt werden kann. Es ge-

nügt aber nicht, wenn in der Auftragsbekanntmachung lediglich auf die Vergabeunterlagen verwiesen wird, die unmittelbar online zugänglich sind. Der Sinn und Zweck von Regelungen wie § 12 EU Abs. 3 Nr. 2 VOB/A besteht darin, dass jedes in- und ausländische Unternehmen auf einen Blick erkennen kann, ob es als potenziell geeigneter Wettbewerbssteilnehmer in Betracht kommt oder ob es sich mit den Vergabeunterlagen nicht weiter befassen muss, entschied die nordbayerische Vergabekammer.

Im entschiedenen Sachverhalt war gerade nicht gewährleistet, dass die interessierten Bauunternehmen über den bekannt gemachten Link ohne Weiteres das Formblatt mit den geforderten Eignungskriterien und Nachweisen öffnen und ausdrucken konnten. Die potenziellen Bieter konnten nicht auf den ersten Blick erkennen, ob sie als möglicherweise geeignete Wettbewerbssteilnehmer in Betracht kommen. Mangels ordnungsgemäßer Festlegung der Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung durfte die Vergabestelle den bestbietenden Bauunternehmer daher nicht wegen vermeintlich fehlender Referenznachweise ausschließen: Die Referenzen waren nicht wirksam gefordert worden. Die Vergabekammer in Ansbach hat der Vergabestelle daher aufgegeben, die Wertung der Angebote zu wiederholen. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Vergabekammer Südbayern zur Vorlage vorbehaltener Nachweise

Sechs Tage reichen nicht

Eine Vergabestelle hat Rohbauarbeiten europaweit im offenen Verfahren nach der VOB/A-EU ausgeschrieben. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Der preislich bestbietende Bauunternehmer gab fristgerecht ein Angebot ab. Der Auftraggeber forderte ihn daraufhin am 12. September 2017 auf, unter anderem die Aufgliederung der Einheitspreise (Formblatt 223) bis spätestens zum 18. September 2017 vorzulegen. Die Anforderung des Formblattes 223 hatte sich die Vergabestelle bereits in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorbehalten. Der Bauunternehmer reichte zwar fristgerecht die Aufgliederung der Einheitspreise im Formblatt 223 ein. Allerdings hat er darin bei den Nachunternehmerleistungen die Kosten bei der jeweiligen Position in die zweite Spalte von rechts

„Sonstiges“ eingetragen. Die Aufgliederung der Nachunternehmerkosten auf die Spalten 6 bis 8 im Formblatt 223 legte der Bauunternehmer erst auf erneute Anforderung der Vergabestelle fristgerecht vor. Der Auftraggeber hob das Vergabeverfahren schlussendlich auf und begründete die Nichtberücksichtigung des bestbietenden Bauunternehmers unter anderem damit, dass dieser nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist von

sechs Tagen eine vollständige Aufgliederung der Einheitspreise vorgelegt habe. Nach erfolgloser Rüge beantragte der Bauunternehmer die Nachprüfung des Vergabeverfahrens. Mit Erfolg.

Gemäß § 16 EU Nr. 4 VOB/A sind Angebote auszuschließen, bei denen der Bieter Erklärungen oder Nachweise, deren Vorlage sich der öffentliche Auftraggeber vorbehalten hat, auf Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen

nach dem Kalender bestimmten Frist vorgelegt hat. Das am 18. September 2017 rechtzeitig vorgelegte Formblatt 223 war unzureichend ausgefüllt: Die geforderte Aufgliederung der Nachunternehmerleistungen in Zeiteinheiten in Stunden, Löhne, Stoffe, Geräte und Sonstiges hat der Bauunternehmer nicht vorgenommen. Allerdings war bereits die Sechs-Tages-Frist nach Ansicht der Vergabekammer Südbayern (Beschluss vom 13. Februar 2018 – Z3-3-3194-1-53-11/17) nicht angemessen. Wie zur Aufklärung nach § 15 EU Abs. 2 VOB/A sieht § 16 EU Nr. 4 VOB/A vor, dass dem Bieter zur Beibringung von vorbehaltenen Erklärungen und Nachweisen (Unterlagen) eine angemessene Frist gesetzt wird. Ebenso wie bei § 15 EU

Abs. 2 VOB/A reicht für das Anfordern von vorbehaltenen Unterlagen gemäß § 16 EU Nr. 4 VOB/A in der Regel eine Frist von sechs Tagen in Anlehnung an § 16a EU Satz 2 VOB/A nicht aus. Letztere Vorschrift bezieht sich nur auf bereits in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen oder Nachweise, die dem Angebot schon bei der Abgabe beizufügen waren. Folglich muss ein Bieter über diese Unterlagen verfügen. Demgegenüber kann ein Bieter bei darüber hinausgehenden Unterlagen nach § 16 EU Nr. 4 VOB/A abwarten, ob er überhaupt zu deren Vorlage aufgefordert wird, was regelmäßig vom Rangplatz des Angebots abhängt. Erst dann muss er sich die entsprechenden Unterlagen verschaffen und vorlegen. Sechs

Tage sind dann regelmäßig nicht ausreichend, so die südbayerische Nachprüfungsbehörde. Welche Frist zur Vorlage vorbehaltenen Erklärungen oder Nachweise also angemessen ist, muss eine Vergabestelle stets anhand der Umstände des Einzelfalls ermitteln. Im vorliegenden Fall hat der öffentliche Auftraggeber eingeräumt, dass er sich zur Angemessenheit der Frist überhaupt keine Gedanken gemacht hat, da er von einer zwingenden Frist von sechs Kalendertagen – wie bei § 16a EU Satz 2 VOB/A – ausgegangen ist. Der Ausschlussbestand des § 16 EU Nr. 4 VOB/A ist daher nicht erfüllt, weil das Bauunternehmen jedenfalls auf die zweite Anforderung hin das Formblatt 223 rechtzeitig und vollständig ausgefüllt eingereicht hat. > **HOLGER SCHRÖDER**

ANZEIGE

GAEB - Software

- Angebote
- Kalkulation
- Preisspiegel
- Aufmaße
- Rechnungen

Neu: ZUGFeRD-Format

7 Tage kostenlose Vollversion

www.gaeb-konverter.de

Softwareanbieter aus Ludwigsfelde bietet passende Schnittstelle

Aufmaße im REB-Format

Die größte Herausforderung bei der elektronischen Abrechnung ist die Kommunikation, sprich der Datenaustausch, zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Während die meisten Auftragnehmer ihre Aufmaße manuell auf dem Papier oder in Excel erfassen, verlangen immer mehr Auftraggeber die Aufmaße als REB-Datei (.d11). Viele Branchensoftwares bieten zwar die Möglichkeit einer Erfassung von Aufmaßen, aber nicht die Ausgabe im REB-Format (REB = Regelung elektronischer Bauabrechnung).

Die perfekte Schnittstelle bietet hier die von der T&T Datentechnik GmbH in Ludwigsfelde entwickelte Software „GAEB-Konverter“. Wie der Name es sagt, steht bei dieser die Konvertierung von Daten aus verschiedensten Applikationen (GAEB, Excel, Word, Access, dBase, Datanorm, UGL und eben auch REB) im Vordergrund. Das heißt zum Beispiel: erfasste Aufmaße können importiert

und als D11-Datei ausgegeben werden. Und auch die darauffolgende Rechnungslegung kann einfach und schnell auf Basis des Leistungsverzeichnisses und der Aufmaße erfolgen; sogar im GAEB-Format (.p89) und neustens auch im ZUGFeRD-Format (pdf-Datei mit eingebettetem xml-Dokument, sodass die übersandte Rechnung von jedem herkömmlichen Verwaltungsprogramm importiert und gleich weiter bearbeitet werden kann).

Interaktive Workshops

Eine 7-Tage-Testversion ohne Einschränkungen sowie Videos für einen ersten praktischen Einblick stehen unter www.gaeb-konverter.de zur Verfügung. Weitere Infos gibt es telefonisch unter: 03378/20279-11.

Wer die Ausgabe seiner Aufmaße als REB-Datei (.d11) nicht

selbst vornehmen möchte, kann die T&T Datentechnik GmbH mit dieser Dienstleistung beauftragen – schnell, zuverlässig und preiswert.

Für alle, die den GAEB- und REB-Standard nicht nur in der Theorie kennenlernen wollen, bietet die T&T Datentechnik GmbH deutschlandweit Basisseminare an. Diese werden als interaktive Workshops durchgeführt, bei denen die Teilnehmer selbst an ihren eigenen Laptops die GAEB- und REB-Grundlagen anhand der Erstellung, Verpreisung und Abrechnung eines Leistungsverzeichnisses kennenlernen. Aufbauend auf die Basisseminare können in Aufbaukursen einzelne Themen (zum Beispiel „Aufmaße gemäß GAEB/REB“) aufgegriffen und intensiviert werden. Alle Termine und Orte der Basis- und Aufbaukursen sind auf der Homepage der T&T Datentechnik GmbH www.t-t.de unter Schulungen zu finden. > **BSZ**

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Besuchen Sie uns auf der Bau 2019
Messe München, 14. 1. 2019 bis 19. 1. 2019
Halle C5 Stand 637



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG